

- bl Teilladung,  
der Teil einer Gutmenge von einer Gesamtsechiffsladung,  
für den ein gesondertes Frachtdokument ausgestellt wird,
- c) Schiffe,  
Wasserfahrzeuge, die als Binnenschiffe für den Ladungs-  
transport eingesetzt sind, wie Motorgüterschiffe, Schiffe  
mit Hilfsantrieb, Schubprahme (alle besatzungslosen  
Schiffe) und Schiffe ohne Antrieb,
- d) Schiffsbehinderung,  
Naturereignisse, wie Sturm, Nebel, Eis, Hochwasser und  
Niedrigwasser, die die Sicherheit der Schifffahrt be-  
einträchtigen sowie staatliche Maßnahmen, die die  
Durchführung der Schifffahrt aus Gründen der Schiffs-  
sicherheit einschränken oder verbieten,
- e! Ladeplatz,  
der Betriebs- bzw. Umschlaghafen beim Versand- und  
Bestimmungsort,
- f! Ladestelle,  
das betreffende Umschlaggerät innerhalb des Ladeplat-  
zes.

**Zu § 2 der GTVO:**

## § 3

**Neubau, Beschaffung und Abwrackung von Schiffen**

Der Neubau oder die Beschaffung von Schiffen für den  
Transport oder die Lagerung von Gütern durch den Trans-  
portkunden sowie die Abwrackung dieser Schiffe bedarf der  
Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen.

## § 4

**Frachtführer**

(1) Die Binnenreederei ist alleiniger Frachtführer für alle  
Gütertransporte der Binnenschifffahrt in der Deutschen De-  
mokratischen Republik und im Import- und Exportverkehr  
der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sollen in Ausnahmefällen Gütertransporte mit Binnen-  
schiffen ohne die Binnenreederei als Frachtführer durchge-  
führt werden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der  
Binnenreederei. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantra-  
gen. Die Binnenreederei hat innerhalb 1 Woche nach Ein-  
gang des Antrages einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.  
Bei Benutzung eines Schiffes ohne Zustimmung ist eine  
Sanktion zu zahlen.

(3) Die Binnenreederei hat als alleiniger Frachtführer private  
Schiffsbetriebe, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen  
Republik haben (nachfolgend Schiffseigner  
genannt), an der Erfüllung der Transportaufgaben zu betei-  
ligen.

(4) Die Schiffseigner haben ihre Schiffe für die Binnen-  
reederei ständig einsatzbereit zu halten und den Dispositio-  
nen der Binnenreederei unverzüglich Folge' zu leisten.

(5) Die Binnenreederei und die Schiffseigner haben die  
wechselseitigen Beziehungen durch Verträge gemäß Vor-  
druck zu regeln.

**Zu § 8 der GTVO:**

## § 5 ; \* ' ? ■

**Anmeldung des Transportbedarfs**

(1) Die Absender sind, verpflichtet, ihren Transportb.edarf  
monatlich auf Vordruck anzumelden. ■■

(2) Im gebrochenen Ladungstransport Eisenbahn/Binnen-  
schifffahrt bzw. Binnenschifffahrt/Eisenbahn hat der Absen-  
der seinen Transportbedarf bei dem Transportträger anzu-  
melden, der den Verlauf durchführt. Voraussetzung hierfür  
ist die Sicherung des Umschlages - durch den Abschluß eines  
Umschlagvertrages durch den Absender, soweit der Um-  
schlag nicht durch ihn selbst erfolgt.

(3) Die Binnenreederei gibt dem Absender den durch den

Transportplan bestätigten Anteil an Transportraum durch  
Übergabe eines Transportplanbescheides bis spätestens 4 Tage  
vor Beginn des Planmonats bekannt.

(4) Der Transportplanbescheid ist für den Absender und  
die Binnenreederei verbindlich und wird Bestandteil des  
Transportvertrages. Die Transportplananteile sind im Trans-  
portplanbescheid so festzulegen, daß eine gleichmäßige In-  
anspruchnahme der Schiffe gewährleistet ist.

**Zu § 9 der GTVO:**

## § 6

**Transportpflicht**

(1) Die Transportpflicht ist eingeschränkt oder ausge-  
schlossen beim Vorliegen von Schiffsbehinderungen.

(2) Die Transportpflicht ist insbesondere eingeschränkt,  
wenn die Einstellung der regelmäßigen Schifffahrt<sup>2</sup> oder eine  
Schifffahrtssperre<sup>2</sup> verfügt wird und dadurch eine Bereitstel-  
lung von Schiffen in Höhe des Transportplananteils und zum  
Bedarftag nicht erfolgen kann.

(3) Die Transportpflicht ist insbesondere ausgeschlossen,  
wenn die Einstellung der Schifffahrt<sup>2</sup> verfügt ist.

## § 7

**Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter**

(1) Zum Transport nicht zugelassen sind Güter,

- deren Transport nach den Verkehrsbestimmungen (z. B.  
für den Transport gefährlicher Güter) ausgeschlossen  
oder nach anderen Rechtsvorschriften verboten ist,
- die sich wegen ihres Umfangs, ihrer Form, Beschaf-  
fenheit oder Masse zum Transport nicht eignen,
- die im gebrochenen Transport vom Umschlag ausge-  
schlossen sind.

(2) Zum Transport bedingt zugelassen sind

- die in Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport  
gefährlicher Güter) oder in anderen Rechtsvorschriften  
aufgeführten Güter, für die besondere Bedingungen  
vorgeschrieben sind,
- Güter, deren Transport erhebliche Schwierigkeiten ver-  
ursacht, deren Überwindung nur durch besondere Maß-  
nahmen möglich ist, die festgelegt oder vereinbart sind.

Die Binnenreederei braucht diese Güter zum Transport nur  
anzunehmen, wenn die besonderen Bedingungen oder Maß-  
nahmen eingehalten sind. Der Absender hat im Frachtbrief  
auf die besonderen Bedingungen hinzuweisen und deren  
Einhaltung zu bestätigen.

(3) Werden Güter entgegen diesen Bestimmungen verladen,  
hat der Absender den ordnungsgemäßen Zustand zu seinen  
Lasten herzustellen.

**Zu § 11 der GTVO:**

## § 8

**Grundsätze für den Abschluß der Transportverträge**

(1) In den Transportverträgen regeln

- Absender und Binnenreederei die sich aus der Inan-  
spruchnahme von Schiffen in Übereinstimmung mit den  
staatlichen Planaufgaben und den Lieferverpflichtungen  
ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Plan-  
jahr; die in den Transportplanbescheiden festgelegten  
Transportplananteile sind Vertragsinhalt,
- Empfänger und Binnenreederei die sich aus der Entla-  
dung von Schiffen ergebenden wechselseitigen Bezie-  
hungen für das Planjahr.

(2) Absender und Binnenreederei haben Transportverträge  
(Absenderverträge gemäß Vordruck) abzuschließen, sofern

<sup>2</sup> Siehe Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. Fe-  
bruar 1974 (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes) in der Fassung der  
Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1981 (Sonderdruck Nr. 716/2 des Ge-  
setzblattes).